

Regelungen ab dem 01.09.2020: Maskenpflicht und Schutz der Gesundheit

- ✚ Zwar wird die **Verpflichtung** für Schülerinnen und Schüler **zum Tragen einer Maske** während des Unterrichts **nach Einnehmen des festen Sitzplatzes** mit Wirkung zum 01.09.20 **aufgehoben**, jedoch gilt **auf dem Schulgelände und im Schulgebäude weiterhin grundsätzlich die Maskenpflicht**.
- ✚ Die Masken werden erst auf ein Signal der Lehrkraft hin abgesetzt, wenn alle Schülerinnen und Schüler sich an ihrem Platz befinden.
- ✚ **UNSERE EMPFEHLUNG:** Das freiwillige Tragen der Masken auch am Platz im Klassen- oder Kursraum wird begrüßt! Dies gilt insbesondere, sofern es dem persönlichen Gefühl zu einem besseren Schutz dient! Gleiches gilt auch für Lehrkräfte.
- ✚ Die Masken müssen auf den Fluren, in der Eingangshalle und auch auf dem Pausengelände getragen werden. Bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf dem Außengelände können die Masken abgenommen werden. Dabei gilt jedoch aufgrund mangelnder Rückverfolgbarkeit (= kein Sitzplan), dass der Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden muss.
- ✚ Im Unterrichtsraum muss die Maske in den kleinen Pausen, zu Beginn und am Ende des Unterrichts - immer dann, wenn Bewegung aufkommt und einzelne Schüler*innen sich im Raum bewegen - getragen werden.
- ✚ Wenn die Lehrkraft im Unterrichtsraum umhergeht, um Arbeitsblätter zu verteilen oder die Schüler*innen an deren Sitzplätzen zu unterstützen, müssen die Schüler*innen und auch die Lehrkraft die Masken aufsetzen, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- ✚ Findet im Unterricht Partnerarbeit mit dem festen Sitzpartner statt, darf ohne Maske gearbeitet werden.
- ✚ **Zum Schutz vorerkrankter Schüler*innen und Lehrer*innen soll am BwG folgende Regelung gelten:**
 - Sofern eine Infektion für eine Lehrkraft oder einen Schüler*in ein besonderes Risiko darstellt, sollen individuelle Verabredungen getroffen werden, um das Risiko aller Beteiligten zu minimieren und ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
 - ✓ Ist eine Lehrperson vorerkrankt und kann ein Unterrichten im Präsenzunterricht nur dann verantworten, wenn der Schutz durch das Tragen von Masken durch alle Schüler*innen im Rahmen des eigenen Unterrichts gewährleistet wird, dann soll dies in der Klasse / in dem Kurs thematisiert werden. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir hier verträgliche Absprachen treffen könnten, um die Gesundheit aller zu schützen und zugleich möglichst viel Präsenzunterricht anbieten zu können.
 - ✓ Ist ein/e Schüler*in vorerkrankt und fühlt sich in seiner / ihrer Sicherheit eingeschränkt, ist das Gespräch mit den Klassenlehrer*innen zu suchen und eine Absprache dahingehend zu treffen, dass durch eine Kombination aus geeigneten Maßnahmen wie z.B. der Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes und dem Tragen von Masken im direkten Umfeld des/der Schüler*in durch die Mitschüler*innen ein möglichst optimaler Schutz gewährleistet werden kann.
- ✚ In der Cafeteria gelten die bekannten und ausgehängten Regelungen weiterhin.
- ✚ In Bezug auf die Krankmeldungen und das Vorliegen von Symptomen gelten ebenfalls die bekannten Regelungen.